



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexitätsAusfG -)

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexitätsAusfG -)

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. März 1998 (GVOBl. S. 150) wurde das strikte Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankert. Gesetzliche Verfahrensregelungen wurden hierzu bislang nicht getroffen. Die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden am 23.02.2006 geschlossene Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Amtsl. Schl.-H. 2006 S. 201) beschreiben das Beteiligungsverfahren bei dem Erlass von Rechtsvorschriften und enthalten Bestimmungen zur Kostenfolgeabschätzung gemäß Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden wurde vereinbart, dass dem Landtag der Entwurf einer gesetzlichen Verfahrensregelung zugeleitet werden soll.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nunmehr gesetzliche Regelungen für ein Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahren getroffen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Auslösen der Konnexität ergeben sich direkt aus der Verfassungsnorm (Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Bei zukünftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen des Landes, mit denen das Land Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände überträgt, ist ein Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahren durchzuführen. Dieses soll auch bei Gesetzentwürfen einzelner oder mehrerer Abgeordneter des Landtages zur Anwendung kommen. Sofern in diesem Verfahren festgestellt wird, dass sich bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die beabsichtigte gesetzliche Regelung bzw. Verordnung eine Mehrbelastung ergibt, ist nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ein finanzieller Ausgleich zu gewähren.

C. Alternativen

Verzicht auf eine gesetzliche Regelung und Durchführung des Verfahrens – wie bisher – auf der Grundlage der Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften. Bezogen auf Gesetzentwürfe einzelner oder mehrerer Abgeordneter des Landtages würde es bei der derzeitigen Regelung in der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (§ 25) bleiben.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Die Umsetzung des Gesetzes verursacht weder zusätzliche Kosten noch zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da die verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Anlehnung an die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erfolgt sind. Auch hiernach waren bereits bislang ein Beteiligungsverfahren durchzuführen sowie eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen. Für den Landtag sieht die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine Beteiligung der Kommunalen Landesverbände vor. Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich der Mehrbelastung ist bereits seit 1998 in der Verfassung festgeschrieben (Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein).

E. Information des Landtages

Die Unterrichtung des Landtages nach § 2 PIG erfolgte parallel zur Zuleitung des Gesetzentwurfs an die kommunalen Landesverbände.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Gesetz zur Regelung eines Beteiligungs- und
Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach
Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
(Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexitätsAusfG -)
Vom.....**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf Gesetze und Verordnungen des Landes, mit denen das Land bestimmte öffentliche Aufgaben auf die Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Erfüllung nach Weisung oder als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe überträgt. Als Aufgabenübertragung nach Satz 1 gelten auch durch Gesetz oder Verordnung zusätzlich gestellte Anforderungen an die Erfüllung bestehender Aufgaben.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände wie private Dritte von neuen oder zusätzlichen Anforderungen betroffen sind.

(3) Weitergehende Regelungen über die Beteiligung der Kommunalen Landesverbände im Rahmen des Erlasses von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Beteiligungsverfahren**

(1) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde soll die kommunalen Landesverbände über Gesetzentwürfe der Landesregierung oder Verordnungsentwürfe im Sinne des § 1 Abs. 1 zeitgleich mit einer interministeriellen Abstimmung über den Entwurf unterrichten (vorgezogenes Beteiligungsverfahren). Dabei sind die Aufgaben und Standards, die die Gemeinden und Gemeindeverbände neu oder zusätzlich zu erfüllen haben, zu bezeichnen und die entstehenden Kosten in einer Kostenfolgeabschätzung nach § 3 darzustellen. Im Rahmen dieses Verfahrens kann den kommunalen Landesverbänden die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme unter Fristsetzung oder mündlichen Vorerörterung gegeben werden. Die zugeleiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Erfolgt eine Stellungnahme der kommunalen Landesverbände, ist in dieser konkret unter Beifügung der bei ihnen vorhandenen Daten darzulegen, aus welchen Gründen der Kostenfolgeabschätzung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde nach § 3 nicht gefolgt wird.

(2) Vor der abschließenden Beratung der Landesregierung über Gesetzentwürfe oder vor Erlass von Landesverordnungen im Sinne des § 1 Abs. 1 ist den kommunalen Landesverbänden Gelegenheit zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen zu geben. Absatz 1 Satz 2 und 5 gilt entsprechend. Die Frist für die schriftlichen Stellungnahmen beträgt in der Regel sechs Wochen. In begründeten Einzelfällen kann die fachlich zuständige oberste Landesbehörde die Frist auf bis zu neun Wochen verlängern.

(3) Folgen die kommunalen Landesverbände der Kostenfolgenabschätzung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde nicht, lädt letztere zu einem Einigungsgespräch ein, das innerhalb von einer Woche nach Zugang der Einladung stattfinden soll. Wird dabei keine Einigung erzielt, so ist die Möglichkeit zu prüfen, die Kosten im Sinne des § 3 Absatz 4 nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse zu ermitteln. In diesem Fall wird nach Beschlussfassung durch die Landesregierung der Gesetzentwurf dem Landtag ergänzt um eine Darstellung der mit den kommunalen Landesverbänden strittigen Punkte übermittelt.

§ 3

Kostenfolgenabschätzung

(1) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde nimmt eine nach dem Stand des Verfahrens mögliche Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe der folgenden Absätze vor. Soweit erforderlich haben die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Anforderung die bei ihnen vorhandenen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zu erwartenden Personalausgaben oder -aufwendungen und Sachausgaben oder -aufwendungen sowie Zweckausgaben oder -aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind darzustellen. Soweit Investitionen für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgabe erforderlich werden, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Sind durch den Gesetz- oder Verordnungsentwurf bei den betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden Entlastungen zu erwarten, sind die damit verbundenen Einsparungen entsprechend der Regelung in Absatz 2 zu ermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für Einnahmen oder Erträge, insbesondere Gebühren, Auslagenersatz, Entgelte und Abgaben, die im Zusammenhang mit der zu übertragenden Aufgabe zugunsten der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände erhoben werden können.

(4) Der Kostenfolgenabschätzung sind die sich bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit ergebenden durchschnittlichen Kosten und Einsparungen zugrunde zu legen.

(5) Auf eine Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Aufwand zur Ermittlung der Kosten sowie Einsparungen und Einnahmen unverhältnismäßig wäre. In diesem Fall können pauschalisierte Schätzungen vorgenommen werden. Ist nach übereinstimmender Einschätzung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und der kommunalen Landesverbände auch eine Schätzung nach Satz 2 nicht möglich, so ist eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Kosten im Sinne des Absatzes 4 auf der Grundlage bis dahin gewonnener Erkenntnisse zu ermitteln sind.

§ 4

Gesetzentwürfe des Landtages

Bei Gesetzentwürfen einzelner oder mehrerer Abgeordneter des Landtages führt dieser vor einer abschließenden Beschlussfassung das Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahren durch.

§ 5

Finanzieller Ausgleich

(1) Die Mehrbelastung im Sinne von Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ergibt sich aus der Differenz der jeweils nach § 3 ermittelten Kosten und Einsparungen sowie Einnahmen und Erträge.

(2) Für die Mehrbelastung ist den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu gewähren. Das Gesetz oder die Verordnung des Landes, das oder die die Mehrbelastung auslöst, soll auch den Ausgleich regeln. Sofern ein Ausgleich durch gesonderte Regelung erfolgt, muss diese in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung stehen. Regelungen über Ausgleichszahlungen sollen einen Verteilerschlüssel oder eine Pauschalierung vorsehen.

(3) Bei geringfügigen Mehrbelastungen kann im Einvernehmen mit den kommunalen Landesverbänden die Ausgleichsregelung zusammengefasst für mehrere Gesetze oder Verordnungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 6

Anpassung des finanziellen Ausgleichs

Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist der finanzielle Ausgleich nach § 5 durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde auf der Grundlage einer neuen Kostenberechnung anzupassen, sofern sich herausstellt, dass die zugrun-

de liegenden Annahmen fehlerhaft waren oder sich aufgrund späterer unvorhersehbarer Entwicklungen erhebliche Abweichungen ergeben haben. Sofern die kommunalen Landesverbände konkret unter Beifügung der bei ihnen vorhandenen Daten darlegen, dass eine Veränderung im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist, sind Verhandlungen über eine Anpassung des Kostenausgleichs aufzunehmen. Für Kostenerhöhungen, die das Land Schleswig-Holstein verursacht hat, hat es einzustehen.

§ 7

Anwendungsbestimmung

Das nach diesem Gesetz vorgesehene Verfahren findet keine Anwendung auf den bei Inkrafttreten vorhandenen Aufgabenbestand und die sich daraus ergebenden Finanzierungspflichten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. März 1998 (GVOBl. S. 150) wurde das strikte Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankert. Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sieht vor, dass bei Übertragung öffentlicher Aufgaben durch Gesetz oder Verordnung auf Gemeinden oder Gemeindeverbände im Falle einer Mehrbelastung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist. Der Bericht und die Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ vom 03.02.1998 (Drs. 14/1245), der Grundlage der Entscheidung des Verfassungsgebers war, enthält Erläuterungen zu den gewählten Begrifflichkeiten. Insgesamt ergeben sich die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für das Auslösen der Konnexität aus der Verfassungsnorm selbst. Eine weitergehende inhaltliche Ausgestaltung dieser Regelung durch den einfachen Gesetzgeber sieht Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nicht vor.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen für den Fall, dass eine beabsichtigte gesetzliche oder im Ordnungswege vorgesehene Regelung einen Konnexitätsanspruch nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auslöst. Es handelt sich hierbei um rein verfahrensrechtliche Bestimmungen, die das Beteiligungsverfahren mit den Kommunalen Landesverbänden sowie die durchzuführende Kostenfolgenabschätzung näher beschreiben.

Einzelbegründung

Zu § 1

Absatz 1 beschreibt anknüpfend an die Erläuterungen in der Drs. 14/1245 den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es kommt zum Tragen bei Weisungs- und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben. Erfasst werden dabei alle Aufgaben, für deren Erfüllung – auch hinsichtlich des Umfangs oder des Standards – Gemeinden oder Gemeindeverbände neu oder zusätzlich in die Pflicht genommen werden.

Belastungen, die durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union unmittelbar bei den Kommunen entstehen, fallen nicht unter die besondere Ausgleichspflicht nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass das Gesetz keine Anwendung findet, sofern Gemeinden oder Gemeindeverbände wie private Dritte von neuen oder geänderten Anforderungen betroffen sind.

Absatz 3 dient der Klarstellung, dass weitergehende Beteiligungsrechte z. B. nach § 132 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 71 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und der Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auch weiterhin Anwendung finden.

Zu § 2

Die Absätze 1-3 regeln das in Anlehnung an die bisherige Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ausgestaltete Beteiligungsverfahren und legen hierfür Fristen fest. Dieses Verfahren hat sich auch nach Einschätzung der Kommunalen Landesverbände bewährt.

Absatz 1 macht deutlich, dass die fachlich zuständige oberste Landesbehörde für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens verantwortlich ist. Durch die Regelung in Absatz 3 wird ein transparentes Verfahren gegenüber dem Parlament sichergestellt.

Zu § 3

Absatz 1 stellt klar, dass diejenige fachlich zuständige oberste Landesbehörde, die durch Gesetz oder Verordnung eine Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes auf Gemeinden oder Gemeindeverbände vornimmt, auch die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte durchzuführen hat. Hierbei handelt es sich um eine nach dem Stand des Verfahrens mögliche Prognoseeinschätzung.

Absatz 2 regelt die darzustellenden Kostenbestandteile, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit (vgl. § 3 Abs. 4) notwendig und unmittelbar anfallen. Die auch in Absatz 3 gewählten unterschiedlichen Begriffe sind dem Umstand geschuldet, dass die Gemeinden zwischen einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen bzw. der doppelten Buchführung wählen können:

1. Personalausgaben/Personalaufwendungen

Die Personalausgaben/Personalaufwendungen setzen sich aus den durchschnittlichen Ausgaben/ Aufwendungen einschließlich der wirtschaftlich erforderlichen Zuführungen zur Pensionsrücklage/Pensionsrückstellung der mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, multipliziert mit dem für den Verwaltungsvollzug geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand, zusammen.

2. Sachausgaben/Sachaufwand

Die Sachausgaben/Sachaufwendungen werden mit einem in Abhängigkeit von der erforderlichen Arbeitsplatzausstattung pauschalierten Zuschlag erfasst, sofern dies im Einzelfall nicht zu unververtretbaren Ergebnissen führt.

Zu den Sachausgaben/Sachaufwendungen sind die ggf. aufgabenspezifischen Vollzugsausgaben/Vollzugsaufwendungen (z.B. aus erforderlicher Heranziehung verwaltungsexterner Dienstleister, bei Einrichtungen alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung bei dieser entstehenden Ausgaben/Aufwendungen) zu addieren.

3. Zweckausgaben/Zweckaufwendungen

Die Zweckausgaben/Zweckaufwendungen setzen sich aus allen Ausgaben/Aufwendungen zusammen, die entweder dem Sachzweck des Einzelplans oder der Produktgruppe oder der Erfüllung des Verwaltungszwecks unmittelbar dienen.

4. Investitionen

Soweit Investitionen für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgabe erforderlich werden, sind diese - ggf. pauschal – unter Beachtung der Nutzungsdauern zu berücksichtigen (Abschreibungen).

Aus verwaltungsökonomischen Gründen bietet sich die Verwendung der Personalkostentabelle des Finanzministeriums an, um eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte vornehmen zu können.

Absatz 5 sieht im Einzelfall den Verzicht auf eine Berechnung nach den in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Einzelpositionen vor, sofern der Aufwand dieser Kostenermittlung unverhältnismäßig wäre. In einem stark vereinfachten Verfahren sollte anhand von pauschalen Einschätzungen oder Durchschnittsbeträgen der durch die Aufgabenübertragung mögliche Aufwand den Einsparungen/Entlastungen gegenübergestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Aufwand der Kostenermittlung den nach dem Gesetz voraussichtlich erfolgenden finanziellen Ausgleich übersteigen würde. Soweit nach übereinstimmender Auffassung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und der kommunalen Landesverbände nicht einmal eine pauschalierte Kostenschätzung möglich ist, können die Kosten auch nachträglich ermittelt werden.

Zu § 4

Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein differenziert nicht nach dem Initiator der dort genannten landesrechtlichen Regelung und unterwirft damit auch den einfachen Gesetzgeber dem verfassungsmäßigen Konnexitätsprinzip. Bisher sieht die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages in § 25 Abs. 3 ebenfalls eine Anhörungsverpflichtung vor. Nach § 4 sollen nicht alle Gesetzentwürfe des Landtages den verfahrensrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sondern erst dann, wenn absehbar ist, dass diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im parlamentarischen Verfahren angenommen werden.

Zu § 5

Absatz 1 stellt klar, dass den Kosten, die durch das Gesetz bzw. die Verordnung entstehen, die Einsparungen bzw. Einnahmen gegenübergestellt werden müssen. Das Konnexitätsprinzip hat nur solche Einschränkungen der Finanzhoheit der Gemeinden auszugleichen, die für diese unabwendbar sind und unmittelbar durch das Gesetz oder die Verordnung verursacht werden. Einsparungsmöglichkeiten und Kostenvorteile bei der Aufgabenveränderung sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Das Konnexitätsprinzip soll keine allgemeine Stärkung der gemeindlichen Finanzkraft bewirken, sondern den Ausgleich unabwendbarer Mehrbelastungen sicherstellen.

Absatz 2 beschreibt den Grundsatz, dass das Gesetz oder die Verordnung auch eine entsprechende Ausgleichsregelung vorsehen soll. Sofern der Ausgleich durch gesonderte Regelung erfolgt, muss diese in einem zeitlichen, sachlichen und rechtlichen Kontext zur Aufgabenübertragung stehen. Wegen des Budgetrechts des Landtages reicht es aus, wenn bei spezialgesetzlicher Regelung der finanzielle Ausgleich im selben Haushaltsjahr oder im Ausnahmefall im folgenden Haushaltsjahr erfolgt. Die Formulierung, dass ein „entsprechender finanzieller Ausgleich“ erfolgen soll, dient einer praktikablen Handhabung der Vorschrift und verändert nicht die Intention des Gesetzgebers, die Gemeinden und Gemeindeverbände vorrangig finanziell so zu stellen, wie sie vor der Aufgabenübertragung gestanden haben. Wie sich schon aus § 3 Abs. 4 ergibt, besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich von einer dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwider laufenden Aufgabenerfüllung nicht. Bei der Kostenberechnung sind die diesem Gebot entsprechenden durchschnittlichen Kosten zu berücksichtigen.

Die Mehrbelastung kann im Rahmen des Finanzausgleichs (FAG) ausgeglichen werden. Wenn der Kostenausgleich in seiner Höhe feststeht, keine spätere Überprüfung erfolgt und eine Verteilung nach den Maßstäben des Schlüsselzuwei-

sungssystems des Finanzausgleichs sachgerecht ist, kann der Kostenausgleich auch über eine Erhöhung des Verbundsatzes in dem auf Dauer angelegten Finanzausgleichsgesetz erfolgen; Verteilungsmaßstäbe des Schlüsselzuweisungssystems sind die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Einstufung im zentralörtlichen System.

Absatz 3 beschreibt die Möglichkeit, im Einzelfall von einer Ausgleichsregelung abzusehen und diese ggf. zusammen mit weiteren, aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen erforderlichen Ausgleichsregelungen zusammenzufassen und festzulegen. Dies wird i. d. R. dann der Fall sein, wenn es im Einzelfall lediglich zu geringfügigen Mehrbelastungen der Gemeinden oder Gemeindeverbände kommt oder der Verwaltungsaufwand für eine Festsetzung in keinem Verhältnis zu dem vorgesehenen Ausgleichsbetrag steht. In Ermangelung einer aus der Landesverfassung ableitbaren Bagatellgrenze für Erstattungen ist eine zusammenfassende Abrechnung nur im Einvernehmen mit den Kommunalen Landesverbänden möglich.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Anpassung des finanziellen Ausgleichs, sofern die der Kostenfolgenabschätzung zugrunde liegenden Annahmen fehlerhaft waren oder sich aufgrund anderer unvorhersehbarer Entwicklungen erhebliche Abweichungen ergeben, die sich zuungunsten der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder des Landes auswirken. Eine Anpassung kann sowohl i. S. einer Erhöhung als auch einer Reduzierung des Ausgleichs erfolgen. Satz 2 räumt den kommunalen Landesverbänden für das Kostenanpassungsverfahren ein Initiativrecht ein. Das Land Schleswig-Holstein hat nur für solche Kosten einzustehen, die es verursacht hat (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 3. November 2009, 7 A 123/08).

Zu § 7

Die Bestimmung schließt die Anwendung des im Gesetz vorgesehenen Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus. Eventuelle bereits zu diesem Zeitpunkt entstandene Konnexitätsansprüche werden hierdurch nicht berührt.